Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO)
Die mit WA gekennzeichneten Gebiete werden gem. § 4 BauNVO als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt.
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlage (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (4) BauNVO, §§ 18–20 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß Eintragung im Plan über die Grundflächenzahl (GRZ), die maximale Anzahl der Vollgeschosse, die Oberkante des Fertigfußbodens (OK FFB) und die maximale Firsthöhe (FH) festgesetzt.
Die Festsetzungen der OK FFB und der FH beziehen sich auf Normalnull (NN).

3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Die im Plan festgesetzten Leitungsrechte sind zu Gunsten der örtlichen Versorgungsträger festgesetzt.
Alle Pflanzmaßnahmen im Bereich der eingeräumten Leitungsrechte sind gemäß der Auflagen der jeweiligen Leitungsträger durchzuführen. Die eingeräumten Leitungsrechte sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Tiefwurzelnde Gehölze sind unzulässig.

4 Garagen, Carports, Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)
Garagen auf den Baugrundstücken sind mit einem Mindestabstand von 5.0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.

5 Nebenanlagen (§ 14 (1) und § 23 (5) BauNVO)
Nebenanlagen sind im Bereich der zu öffentlichen Straßen hin gerichteten Vorgärten mit Ausnahme von Mülltonnenbehältern unzulässig. Auf den rückwärtigen und seitlichen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Nebenanlagen zulässig, die dem Charakter des Baugebietes dienen und dessen Eigenart nicht widersprechen. Nebenanlagen dürfen insgesamt je Baugrundstück 15.0 m³ umbauten Raum und 2.30 m Höhe nicht überschreiten. Oberirdische Versorgungsleitungen sind unzulässig.

6 Baugrenzen (§ 23 (3) BauNVO)
Eine Überschreitung der Baugrenzen bis zu 1.5 m durch Erker, Wintergärten, Balkone, Dachvorsprünge und Hauseingangstreppen und deren Überdachungen ist zulässig.

7 Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (§ 9 (5) Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)
Unter der Erdgleiche befindliche Außenwände und Bodenplatten sind in WU-Beton bzw. anderweitig als druckwasserdichte Konstruktion auszubilden.

8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Immissionsschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Geräuschimmissionen), verursacht durch die südlich angrenzende Außengastronomie (Biergarten), sind folgende Maßnahmen festgesetzt:
- Auf der Grundstücksgrenze wird eine 2,0 m hohe Abschirmwand errichtet. Die Abschirmung erfolgt durch eine geschlossene Wand, die gemäß DIN ISO 9613-2 folgende Anforderungen erfüllen muss:
  - Die flächenbezogene Masse der Wand muss mindestens 10 kg/m² betragen und ein bewertetes Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB aufweisen.
  - Die Wand muss eine geschlossene Oberfläche ohne Risse oder Lücken aufweisen.
  - Die Wand muss schalltechnisch dicht an die Tragkonstruktion und das Erdreich angeschlossen werden.
- Bezüglich des Baufeldes, das unmittelbar an die Außengastronomie grenzt, wird folgendes festgesetzt:
  - An der südlichen Baugrenze (Fassade/Dach) sind im OG/DG keine Fenster in schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen zulässig.
  - An der östlichen Baugrenze können im OG/DG bis zu einer Entfernung von 8,0 m senkrecht zur Grundstücksgrenze keine Fenster in schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen angeordnet werden.

B) Gestaltung der baulichen Anlagen, Dächer, Dachneigung (§ 86 BauONRW i. V. m. § 9 (4) BauGB)

1 Dachgauben, Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dacheindeckung
Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig. Die Einzel- oder Gesamtlänge aller Gauben, Aufbauten und Einschnitte darf max. 1/2 der zugehörigen Traufläge betragen. Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte in zweiter Ebene sind nicht zulässig.

2 Müllbehälter
Private Stellplätze für bewegliche Müllbehälter sind so anzulegen und abzupflanzen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingesehen werden können.

C) Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25, § 9 (1a) BauGB, § 86 BauO NRW § 9 (4) BauGB i. V. m. § 9 (4) BauGB)

Für alle Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte heimische Pflanzen zu verwenden.

1 Maßnahme A1 – Gestaltung der Hausgärten
Bei Anpflanzung von einreihigen Hecken entlang der Grundstücksgrenzen sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden.
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Rotbuche (Fagus sylvatica)

2 Maßnahme A2 – Anlage einer Streuobstwiese
Auf der mit A1 gekennzeichneten Fläche ist eine Streuobstwiese mit max. 24 hochstämmigen, regionaltypischen Obstbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 8–10 cm zu pflanzen. Sie sind in Reihen zu pflanzen, wobei der Reihenabstand und der Abstand der Hochstämme in der Reihe ca. 10 m zu betragen hat.
- Äpfel: Boskoop, Goldprämäne, Jakob Lebel, Herbstrenette, Kaiser Wilhelm, Ontario, Rheinischer Bohnapfel, Roter Eiserapfel, Schafsnase, Weißer Klarapfel und Zuccamaglio Renette
- Birnen: Conference, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche aus Charneau und Winterbergamotte
- Kirschen: Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche und Schattenmorelle
- Pflaumen: Bühlers Frühzwetschge, Große grüne Reneklode und Hauszwetsche
- Walnüsse

3 Maßnahme A3 – Anlage einer Strauchhecke
Die Maßnahmenfläche A3 ist als eine Baum- und Strauchpflanzung anzulegen. Die Flächen sind mit standortgerechten und heimischen Arten zu überstellen. Die Größe der zu pflanzenden Bäume (Hei) hat mindestens 150–200 cm und die der übrigen Gehölze (VSTR) hat mindestens 100–150 cm zu betragen. Insgesamt ist die Fläche mit maximal 105 Gehölzen zu überstellen.
- Feld Ahorn (Acer campestre)
- Hasel (Corylus avellana)
- Stechpalme (Ilex aquifolium)
- Faulbaum (Rhamnus frangula)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

4 Maßnahme A4 – Anlage einer Strauchpflanzung
Die Maßnahmenfläche A4 ist als eine einreihige Strauchpflanzung anzulegen. Die Fläche ist mit standortgerechten und heimischen Arten zu überstellen. Die Größe der zu pflanzenden Gehölze (VSTR) hat mindestens 100–150 cm zu betragen. Insgesamt ist die Fläche mit maximal 70 Stück Sträuchern zu überstellen.
- Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Hasel (Corylus avellana)
- Stechpalme (Ilex aquifolium)
- Faulbaum (Rhamnus frangula)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

5 Maßnahme A5 – Gestaltung der Versickerungsmulde
Im Einlaufbereich erfolgt eine Befestigung in Form einer Bruchsteinschüttung. Die Fläche der Versickerungsmulde ist mit einer Saatgutmischung, die kurzzeitige Überflutungen ebenso gut verträgt wie Trockenheitsperioden, einzusäen. Das Saatgut ist mit 5% Wildblumensaatgut zu versetzen.

6 Maßnahme A6 – Anlage einer Gehölzpflanzung im Bereich der Versickerungsmulde
Der Bereich um die Versickerungsmulde herum ist mit Gehölzen zu überstellen. Es sind standortgerechte und heimische Arten, die temporär staunasse Bodenverhältnisse vertragen, zu verwenden.
- Schwarze-Erle (Alnus glutinosa)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Hasel (Corylus avellana)
- Faulbaum (Rhamnus frangula)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)

7 Maßnahme A7 – Gestaltung des Andienungsbereichs
Der dauerhafte Andienungsweg zu der Versickerungsmulde ist in Schotterrasen auszubilden.

8 Maßnahme A8 – Pflanzung von kleinkronigen Laubbäumen
Gemäß der zeichnerischen Darstellung sind im Bereich des Wendehammers und der angrenzenden Hausgärten 4 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen. Es sind standortgerechte Arten zu verwenden.
Der Stammumfang hat 18–20 cm zu betragen. Im Bereich der Parkplätze sind die belden dort zu pflanzenden Bäume in eine jeweils ca. 10 m² große Baumscheibe zu pflanzen, die mit 10–15 Stück Efeu zu bepflanzen sind.
- Feld-Ahorn (Acer campestre)
- Holzapfel (Malus sylvestris)
- Wildbirne (Pyrus pyraster)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)

9 Garagenwände / Abschirmwand
Garagenwände, die zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtet sind, und die Abschirmwand sind dauerhaft mit Rankgewächsen zu bepflanzen.

10 Stellplätze / Zufahrten
Private Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Gittersteine, Pflastersteine mit > 3.0 cm Fuge mit Splitt gefüllt oder wassergebundene Decke) zu befestigen. Für die Frostschutz- und Tragschichten dieser Flächen sind nur inerte Materialien (z.B. Kies, Natursteinschotter) zulässig. Nicht zulässig sind Hochofenschlacke und Müllverbrennungsasche o.ä..

11 Bodenschutz
Der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist in gesonderter Form innerhalb des Eingriffbereiches zu lagern. Er ist sachgerecht zu lagern und am Leben zu erhalten, ohne dass Fäulnisprozesse einsetzen.

D) Hinweise

1 Bodendenkmäler / Kampfmittel
Bei den Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und –befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zu Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 (GVNW. S. 227/SGV NW. 224) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath bzw. der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde unmittelbar zu melden. Deren Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Leichlingen und /oder die Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW zu verständigen.

2 Fachgutachten
Zum Bebauungsplan wurden folgende Fachgutachten erarbeitet:
- Bodengutachten, Stand: April 2006, Fülling Berstende Geologen GmbH, Wuppertal
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stand: Oktober 2008, Dipl.-Ing. Thilo Herrmann, Solingen
- Schalltechnische Bearbeitung zum Immissionsschutz, Stand: März 2009, Dipl.-Ing. Markus Knelles, Köln

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen während der Auslegung laut Ratsbeschluss vom ..... sind alle Änderungen in orange:

(1) Verschiebung der landwirtschaftlichen Zufahrt an den äußersten nordwestlichen Rand inkl. leichter Verschiebung der Versickerungsmulde in südliche Richtung.

(2) Anderung der zu belastenden Fläche zu GFL b und Ausrundung der Trassenecke.

(3) Änderungen bezüglich der Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Immissionsschutz.
- Errichtung einer Abschirmwand
- Anforderungen an angrenzendes Baufenster

Bestand
Gebäude und Signaturen

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Wirtschaft–und Industriegebäude
- Vorh. öffentliche Gebäude
- Vorh. Flurstücksgrenze
- 124,65 Höhe über NN vorhanden
- 75 Flurstücksnummer
- 23 Hausnummer
- II Anzahl der vorh. Geschosse
- Vorh. Bäume
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Hecke

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- ED Nur Einzel–und Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Baulinie , zugleich unterschiedliche Nutzung
- Baugrenze , zugleich unterschied–liche Nutzung

Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 81 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

Dachformen: FD Flachdach; PD Pultdach; SD Satteldach; WD Walmdach; SHD Sheddach

Dachneigung: D <...° flacher als; D >...° steiler als; D ...°–...° Mindest–/Höchstgrenze

Stellung baulicher Anlagen/Firstrichtung § 9 (1) NR. 2 BauGB

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1–11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgem. Wohngebiete
- WB Besondere Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete, die der Erholung dienen
- SO Sonstige Sondergebiete
- WR 2WO Sonstige Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse
- II–III als Mindest –und Höchstgrenze
- II als Höchstgrenze
- (II) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (1,0) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 3,0 Baumassenzahl (BMZ)

Höhe baulicher Anlagen
..... m Maximale Höhe in Meter über Normalhöhennull
..... über NHN

als Höchstmaß
- WH ..... Wandhöhe
- FH ..... Firsthöhe
- OKE ..... Oberkante Erdgeschossfußboden

Siehe Textliche Festsetzungen

Flächen für Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- F Feuerwehr
- Schutzbauwerk
- Fläche für Sport– und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses
- R Regenrückhaltebecken
- Ü Überschwemmungsgebiet

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- A Flächen für Aufschüttung
- A Flächen für Abgrabung

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche
- V Verkehrsberuigter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie
- F Fußweg; R Radweg; W Wirtschaftsweg
- Einfahrtsbereich
- Einfahrtsbereich
- Ein– und Ausfahrten unzulässig
- Flächen für Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Flächen für Ver– und Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Hauptversorgungs–/ Hauptabwasserleitung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch
- HWL Wasserleitung
- A Abwasserleitung
- G Gasleitung
- S Stromleitung
- KA Kanal
- RW Regenwasser
- SW Schmutzwasser

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentlich Öffentliche Grünfläche
- privat Private Grünfläche
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz mit Spielbereichsangabe A/B/C Spielbereich gem. Rd.Erl. des Innenministers NW vom 31.7.1974 (Mbl. NW 1974 S. 1072)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- vorh. Bäume zu erhalten
- Anzupflanzende Bäume (Streuobstwiese)
- Anzupflanzende kleinkronige Bäume
- Anzupflanzende mittelkronige Bäume

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB und Wasserflächen)

- N Umgrenzung des Naturschutzgebietes
- L Umgrenzung des Landschaftschutzgebietes
- E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet
- D Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- W Umgrenzung des Wasserschutzgebietes

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbe–reiches des Bebauungsplanes
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagenlagen

Zweckbestimmung:
St Stellplätze; GGa Gemeinschaftsgaragen; Ga Garagen; StÜ Stellpl. Überdacht; GSt Gemeinschafts–stellplätze; Sp Spielplatz

- Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- bei schmalen Flächen

G Gehrecht zugunsten der; F Fahrrecht zugunsten der; L Leitungsrecht zugunsten; a Anlieger; b Versorgungsträgern; c Allgemeinheit

- Anforderung an Schallschutz (siehe textliche Festsetzungen)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Gebiete in denen, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. (§ 9 Abs. 5 Nr. 23 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen/Schutzflächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10/24 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Geplante Flurstücksgrenze
- Mü Müllstandorte

Rechtsgrundlagen

(BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung.

(Baunutzungsverordnung – BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung.

(BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998, (BGBl. I S. 2994) in der zur Zeit gültigen Fassung.

(PlanZVO) Planzeichenverordnung 1990 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

(BauO NW) Bauordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2003.

(GV. NRW. Nr. 256ber. S. 982/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung.

(GO NW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994.

(GV NW 1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Angefertigt nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes – Stand 08/2005– wird als richtig bescheinigt.

Solingen, 01.07.2009

gez. Klütsch

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2141) durch Beschluß des Rates der Stadt Leichlingen vom 15.09.2005 aufgestellt worden.

Leichlingen, 22.09.2005

gez. Müller

Der Bürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 30.10.2007 erfolgte die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2141) am 07.11.2007

Leichlingen, 19.12.2008

Der Bürgermeister
I. A.
gez. Hammerschmidt
(Fachbereichsleiterin)

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.09.2009 ist dieser Plan mit Begründung gemäß § 3 (2) des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2141) in der Zeit vom 28.09.2009 bis 16.10.2009 erneut öffentlich ausgelegt worden.

Leichlingen, 21.09.2009

Der Bürgermeister
I. A.
gez. Hammerschmidt
(Fachbereichsleiterin)

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadt ist gemäß § 10 (3) des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2141) am 09.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leichlingen, 16.08.2012

Der Bürgermeister
I. A.
gez. Hammerschmidt
(Fachbereichsleiterin)

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs.

Solingen, 01.07.2009

MS Planwerk GmbH
gez. Schinka
Bauermannskuile 51, 42657 Solingen
Fon 0212 – 380 38 34
Fax 0212 – 380 88 98
Mail info@ms–planwerk.de
Net www.ms–planwerk.de

Der Aufstellungsbeschluß des Rates vom 15.09.2005 wurde gemäß § 2 (1) des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2141) am 30.09.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Leichlingen, 19.12.2008

Der Bürgermeister
I. A.
gez. Hammerschmidt
(Fachbereichsleiterin)

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.12.2008 ist dieser Plan mit Begründung gemäß § 3 (2) des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2141) in der Zeit vom 05.01.2009 bis 06.02.2009 öffentlich ausgelegt worden.

Leichlingen, 19.12.2008

Der Bürgermeister
I. A.
gez. Hammerschmidt
(Fachbereichsleiterin)

Der Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NW S. 475) am 26.04.2012 als Satzung beschlossen.

Leichlingen, 16.08.2012

gez. Müller

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 (2) BauGB am ..... angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom .....

Az. .....

Köln, ...

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Übersichtsplan (maßstabslos)

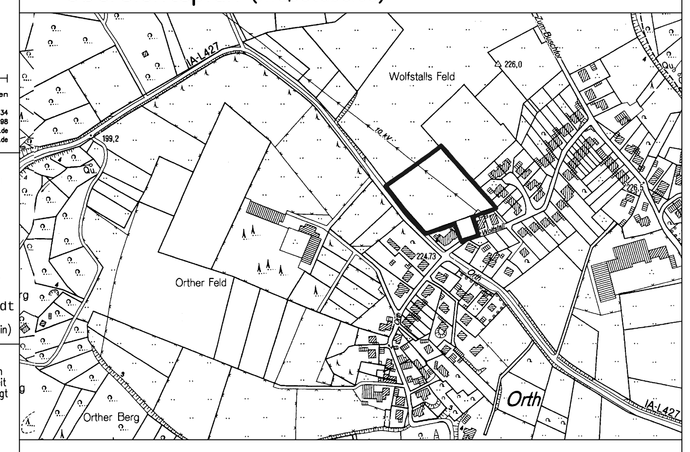

Blütenstadt Leichlingen

STADT LEICHLINGEN

Bebauungsplan Nr. W 32 "Wolfstallsfeld"

Gemarkung Witzhelden
Flur 2

Maßstab 1:500
Stand: ~~01.11.2008~~ 01.07.2009